Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 29.

(No. 1923.) Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen. Vom 28. Juli 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, die von mehreren Seiten erhobenen Beschwerden gegen das durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 24. und 25. gestattete, unbeschränkte Provokationsrecht einzelner Gemeinde-Mitglieder auf Gemeinheitstheilung einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nunmehr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Kann eine Gemeinheitstheilung (§. 2. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung) nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet solche nur dann Statt, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden (§. 4.), mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind.

§. 2.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung

1) wenn es zur Ausführung einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, einer Dienst-, Zehent- oder Renten-Ablösung ohnehin eines Umtausches von Ackerländereien bedarf;
2) wenn auf Separation einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden betheiligt sind;
3) wenn von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forensen (auswärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbesitzer oder von Unserer Domainen- und Forstverwaltung auf Gemeinheitstheilung angetragen wird, selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forsten im Kommunalverbande mit der Gemeinde stehen.

Ist der Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus nur vermöge des Besitzes bäuerlicher Grundstücke Theilnehmer an der Gemeinheit, so stehen demselben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu.

(Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1838.)

§. 3.

Wird nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung eine mit Acker-Umtausch verbundene Separation ausgeführt, so darf innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Auseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinschaft vielmehr unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch nothwendig machen würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist.

§. 4.

Insofern es nach §§. 1. und 3. der Zustimmung mehrerer Interessenten zu der in Antrag gebrachten Theilung bedarf, wird die Berechnung, welcher Theil der Ackerbesitzer mit dem Antrage einverstanden ist, lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien angelegt.

§. 5.

Zum Behuf dieser Berechnung (§. 4.) bedarf es keiner weitläuftigen Ermittelungen, insonderheit ist eine Vermessung der Grundstücke nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn deren Flächeninhalt aus vorhandenen Karten, Registern und sonst leicht zu beschaffenden Nachrichten festgestellt wird.

§. 6.

Die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.

§. 7.

Besitzen die Provokanten nicht selbst den vierten Theil der betreffenden Ackerländereien, so soll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung anderer dabei betheiligten Ackerbesitzer erfolgen; sie sind jedoch die Kosten derselben zu tragen gehalten, insofern nicht die Vernehmung zur Auseinandersetzung führt.

§. 8.

Auf die Provinz Westphalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, sowie auf diejenigen Landestheile, für welche das Gesetz vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestehet, findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juli 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Duesberg.

(No. 1924.)

(No. 1924.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. August 1838., die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem, am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. setze Ich, nach Ihrem Antrage hierdurch fest, daß in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, soweit daselbst die Gouvernementsverordnung d. d. Creuznach den 30. Juli 1814. nicht noch Gültigkeit hat, auch die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos und Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, sowie aller übrigen Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahl nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821., mit Beseitigung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Französischen Gesetze, untersucht und bestraft werden soll. An die Stelle des vierfachen Werthbetrages des entwendeten Gegenstandes soll jedoch, Falls die Ermittelung des taxmäßigen Werthes nicht einen höhern Betrag der gesetzlichen Strafe ergiebt, eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zwei Thaler treten. Nach Verhältniß dieses, als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, ist in den Fällen der §§. 2. und 3. des Gesetzes auch der sechs- und achtfache Werth, sowie die hiernach anzuwendende Strafe zu ermessen. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kamptz, v. Rochow und v. Ladenberg.

(No. 1925.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. August 1838., die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum minderen Maischsteuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem mindern Maischsteuersatze, auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Befehl, durch welchen die betreffende Festsetzung in Meiner Order an das Staatsministerium vom 16. Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 1926.)

(No. 1926.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. August 1838., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juli d. J. bestimme Ich, daß, wenn ein gerichtliches oder vormundschaftliches Depositorium durch Vernachlässigung der für den Deposital-Verkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften einen Schaden erleidet, und der Ersatz desselben nicht auf Grund des §. 23. Titel 1. Theil III. der Allgemeinen Gerichtsordnung ohne prozessualisches Verfahren im Disziplinarwege bewirkt werden kann, von dem das Depositorium verwaltenden Gericht, und, wenn die Mitglieder desselben selbst dabei betheiligt sind, von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten erforderlichen Maaßregeln, ohne deren Antrag abzuwarten, von Amtswegen ergriffen, insbesondere auch die im Wege des fiskalischen Civilprozesses anzustellenden Klagen auf Schadensersatz durch einen dem Depositorium zuzuordnenden Anwalt betrieben werden sollen. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.